

II-5065 der Beilage zu den Gesetzlichen Problemen

des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 01041/11-Pr.5/83

WIEN, 1983 02 21

2321/AB

1983-02-22

zu 2337/J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.
Brandstätter und Genossen,
Nr. 2337/J, vom 22. Dezember
1982, betreffend Anstellungsmöglich-
keiten für Forstschulabsolventen in
der phytosanitären Kontrolle.

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Anton Benya

Parlament

1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Brandstätter und Genossen, Nr. 2337/J, betreffend Anstellungsmöglichkeiten für Forstschulabsolventen in der phytosanitären Kontrolle, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu unterscheiden ist die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz in Rinde - dafür ist gemäß Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl Nr. 115/1962 die Sektion V des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zuständig - und

- 2 -

die Ausfuhr von Holz aus Österreich.

Zunächst beantworte ich die Fragen betreffend Ein- und Durchfuhr von Nadelholz in Rinde:

Zu Frage 1:

In Österreich gibt es derzeit 74 für den Import bzw. die Durchfuhr von Nadelholz in Rinde zugelassene Eintrittsstellen, von denen in den vergangenen Jahren 7 in einem Ausmaß frequentiert wurden, daß bei Beibehaltung der Holzmengen in den kommenden Jahren an eine Bestellung eines hauptberuflich tätigen Kontrollorganes gedacht werden könnte. Da aber die Holztransporte ganzjährig nicht gleichmäßig eintreffen, würde es sicher zu Leerlaufzeiten kommen.

Eine Lösung dieses Problems scheint mir daher nur dann möglich, wenn das Kontrollorgan in der örtlichen Forstbehörde integriert ist und so in den Zeiten mit geringerer Kontrolltätigkeit für Arbeiten im Rahmen der Tätigkeit der Forstbehörde eingesetzt wird.

Ein derartiger Versuch wurde bereits im Vorjahr in Tirol mit Erfolg begonnen: Zur Entlastung von nebenberuflich tätigen Kontrollorganen der Bezirksforstinspektion Kufstein für die sehr stark frequentierten Eintrittsstellen des Unterinntales wurden vom Land Tirol Forstadjunkten aufgenommen, die vorwiegend phytosanitäre Holzkontrollen durchführen, wobei eine entsprechende Regelung der Gehaltsfinanzierung aus Landesmittel und den, dem Kontrollorgan zustehenden

- 3 -

anteiligen Gebühren, getroffen werden konnte.

Zu Frage 2:

Die praktische Tätigkeit eines einer forstlichen Dienststelle - wie in diesen Fällen unter Leitung eines Forstwirtes - zugeteilten Forstassistenten oder Forstadjunkten, der zum Großteil für die Holzkontrolle herangezogen wird, wird im Sinne des Abschnittes VIII, §§ 106 und 107 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 zu beurteilen sein. Das heißt, daß die hiefür aufgewendete Dienstzeit zur Gänze für den zur Ablegung der Staatsprüfung erforderlichen Zeitraum von 3 bzw. 2 Jahren angerechnet werden kann.

Zu Frage 3:

Ab 1. Juli 1982 werden für die phytosanitäre Holzkontrolle gem. BGBl. Nr. 115/1962 von den Importfirmen nachfolgend angeführte Gebühren (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 4. Mai 1982) eingehoben:

1. Feste Kontrollgebühr je Tonne S 12,--

2. Pauschalgebühr für die Aufsicht durch das Kontrollorgan bei der Behandlung des Holzes zur Schädlingsfreimachung je Sendung für jede angefangene 1/2 Stunde S 50,--

3. Verständigungsgebühr gem. § 9 Abs. 2 und 6. BGBl. Nr. 115/1962 nach den entstandenen Kosten bzw. dem Tarif des Verkehrsunternehmens.

4. Kostenersatz für die Reinigung
des Transportmittels

nach den entstan-
denen Kosten bzw.
dem Tarif des Ver-
kehrsunternehmens

Die Kontrollorgane erhalten aus diesen vereinnahmten Ge-
bühren für ihre Tätigkeit:

1. Reisekosten für die Berufung zur Kontrolle
der jeweiligen Sendung:

Tagesgebühr für eine Abwesenheit vom Wohn-
ort des Kontrollorganes
bis zu 6 Stunden
über 6 Stunden

S 75,--
S 150,--

Zuschlag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

S 120,--

2. Pauschalgebühr für die Aufsicht bei
der Behandlung des Holzes zur Schädlings-
freimachung je Sendung für jede
angefangene 1/2 Stunde

S 50,--

3. Nächtigungsgebühr, soweit eine Näch-
tigung im Rahmen der Kontrolltätig-
keit erforderlich ist

nach den entstan-
denen Kosten.

4. Fahrkosten:

Bei Benützung von Massenverkehrsmitteln:

tarifmäßige Kosten,
bei Bahnfahrten
II. Klasse

Bei Benützung eines eigenen KFZ oder
Fahrrad; Fußmarsch

jeweils nach den
Sätzen der Reise-
gebührverordnung.

5. Anteil pro kontrollierter Tonne und Monat:

für die ersten 1.500 Tonnen

S 2,--/Tonne

für die zweiten 1.500 Tonnen

S 1,50/Tonne

für die dritten 1.500 Tonnen

S 1,--/Tonne

ab der vierten 1.500 Tonnen

S 0,50/Tonne

- 5 -

Dem mit der Abrechnung der Kontrollgebühr betrauten Organ der Verkehrsunternehmen (z.B. Bundesbahn) gebührt ein Anteil von S 0,20/Tonne (maximal S 1.200,--) und den bei der Kontrolle mittägigen Organen der Verkehrsunternehmen ein Anteil von S 0,05/Tonne (maximal S 300,--) je Eintrittstelle und Monat. Diese Beträge werden gleichfalls aus den eingehobenen Gebühren finanziert.

Ergänzend lege ich die Vorgangsweise bei Holzexporten aus Österreich dar:

Die Ausstellung von Pflanzenschutzzeugnissen für Holzexportsendungen auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, erfolgt unter der Leitung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst. Gemäß § 6 des obzit. Gesetzes haben die Länder hiezu Pflanzenschutzreferate bzw. Pflanzenschutzstellen einzurichten. In Wien wurde eine Pflanzenschutzstelle bei der Magistratsabteilung 42, Stadtgartenamt, eingerichtet, die übrigen Landesregierungen haben mit dieser Aufgabe die jeweilige Landes-Landwirtschaftskammer betraut. In der Praxis wird die phytosanitäre Kontrolle bei Holzexporten von den Forstreferenten der jeweils zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer durchgeführt. Hierbei werden die die Kontrolle durchführenden Forstreferenten als Sachverständige des amtlichen Pflanzenschutzdienstes tätig. Nach fachlicher Unterweisung durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz werden diese Personen gemäß § 9 des Pflanzenschutzgesetzes BGBl.

- 6 -

Nr. 124/1948 vom ho. Bundesministerium für die Durchführung dieser Kontrolltätigkeit bestellt.

Derzeit wird pro 100 kg Holz eine Gebühr von S 0,60 eingehoben. Eine Erhöhung auf S 0,67 ist vorgesehen.

Von diesen Gebühren sind

40 % zur Deckung des Aufwandes des Bundes,

30 % zur Deckung des Aufwandes der Außenstelle (Landes-Landwirtschaftskammer) und

30 % als Sachverständigenanteil bestimmt (soferne dieser nicht von der Außenstelle zur Deckung des Personalaufwandes herangezogen wird).

Auf den Umfang und die Zusammensetzung des Personalestandes des amtlichen Pflanzenschutzdienstes hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft keinen unmittelbaren Einfluß.

Der Bundesminister:

